

**Vorlagefrage**

Sind Art. 1 der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge<sup>(1)</sup>, Paragraph 1 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG, Paragraph 4 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG und der allgemeine Grundsatz des Gemeinschaftsrechts betreffend das Verbot einer Diskriminierung wegen der Art des Arbeitsvertrags dahin auszulegen, dass sie einer einzelstaatlichen Regelung entgegenstehen, die für befristete Arbeitsverträge, deren vereinbarte Laufzeit 6 Monate übersteigt, andere (aus Sicht der Arbeitnehmer, die auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge beschäftigt werden, weniger vorteilhafte) Grundsätze für die Bestimmung der Dauer der Kündigungsfristen vorsieht als die, die für die Bestimmung der Dauer der Fristen für die Kündigung unbefristeter Arbeitsverträge gelten, und stehen sie konkret einer Regelung des einzelstaatlichen Rechts (Art. 33 des Gesetzes vom 26. Juni 1974, Arbeitsgesetzbuch — Dz. U. 1998, Nr. 21, Pos. 94, mit späteren Änderungen) entgegen, die eine feste, von der Betriebszugehörigkeitsdauer der Arbeitnehmer unabhängige zweiwöchige Kündigungsfrist für befristete Arbeitsverträge vorsieht, deren vereinbarte Laufzeit 6 Monate übersteigt, wenn die Kündigungsfrist für unbefristete Arbeitsverträge von der Betriebszugehörigkeitsdauer der Arbeitnehmer abhängig ist und von zwei Wochen bis zu drei Monaten betragen kann (Art. 36 § 1 [ArbGB])?

<sup>(1)</sup> ABl. L 175, S. 43.

**Vorabentscheidungsersuchen des Úřad průmyslového vlastnictví (Tschechische Republik), eingereicht am 29. Januar 2013 — MF 7, a. s./MAFRA, a. s.**

**(Rechtssache C-49/13)**

(2013/C 141/16)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Úřad průmyslového vlastnictví

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragstellerin: MF 7, a. s.

Antragsgegnerin: MAFRA, a. s.

**Vorlagefragen**

- Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie [2008/95/EG]<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass für die Beurteilung, ob der Markenmelder gutgläubig war, nur die Umstände relevant sind, die vor oder an dem Tag der Markenmeldung offensichtlich waren, oder können als Nachweis dafür, dass der Anmelder gutgläubig war, unterstützend auch Umstände herangezogen werden, die nach der Einreichung der Anmeldung eingetreten sind?
- Ist es erforderlich, das Urteil in den verbundenen Rechtsachen C-414/99 bis C-416/99<sup>(2)</sup> generell auf alle Fälle anzuwenden, in denen geprüft wird, ob der Markeninhaber einem Handeln zugestimmt hat, das eine Schwächung oder Beschränkung seiner ausschließlichen Rechte zur Folge haben kann?

- Kann das Bestehen guten Glaubens beim Anmelder der jüngeren Marke aus einer Situation abgeleitet werden, in der der Inhaber einer älteren Marke mit ihm Verträge geschlossen hat, wonach dieser der Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Druckerzeugnisses zugestimmt hat, dessen Bezeichnung seiner angemeldeten Marke ähnlich war, er der Eintragung dieses Druckerzeugnisses durch den Anmelder zugestimmt und ihn bei dessen Herausgabe unterstützt hat, obwohl in den betreffenden Verträgen die Frage des Rechts des geistigen Eigentums nicht ausdrücklich geregelt war?
- Lässt sich, soweit für die Beurteilung, ob der Markenmelder gutgläubig war, auch die Umstände relevant sein können, die nach der Einreichung der Anmeldung eingetreten sind, das Bestehen guten Glaubens beim Anmelder unterstützend aus einer Situation ableiten, in der der Inhaber der älteren Marke wissentlich die Existenz der angefochtenen Marke über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren geduldet hat?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. L 299, S. 25).

<sup>(2)</sup> Slg. 2001, I-8691.

**Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Rotterdam (Niederlande), eingereicht am 31. Januar 2013 — Nationale-Nederlanden Levensverzekering Mij NV/Hubertus Wilhelmus van Leeuwen**

**(Rechtssache C-51/13)**

(2013/C 141/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Rotterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Nationale-Nederlanden Levensverzekering Mij NV

Beklagter: Hubertus Wilhelmus van Leeuwen

**Vorlagefragen**

- Steht das Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 31 Abs. 3 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung<sup>(1)</sup>, dem entgegen, dass Lebensversicherer aufgrund offener und/oder ungeschriebener Vorschriften des niederländischen Rechts wie der Angemessenheit und Billigkeit, die für das (vor-)vertragliche Verhältnis zwischen einem Lebensversicherer und einem potenziellen Versicherungsnehmer gelten[,] und/oder einer allgemeinen und/oder besonderen Fürsorgepflicht verpflichtet sind, Versicherungsnehmern mehr Auskünfte über Kosten und Risikoprämien der Versicherung zu erteilen, als es die niederländischen Vorschriften, mit denen die Dritte Richtlinie Lebensversicherung umgesetzt worden ist (insbesondere Art. 2 Abs. 2 Buchst. q und r RIAV 1998), im Jahr 1999 vorschreiben?

2. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 erheblich, wie sich die Nichterteilung dieser Auskünfte nach niederländischem Recht auswirkt bzw. auswirken kann?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) (ABl. L 360, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě (Tschechische Republik), eingereicht am 30. Januar 2013 — Strojírny Prostějov, a. s./Odvolací finanční ředitelství**

(Rechtssache C-53/13)

(2013/C 141/18)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Krajský soud v Ostravě

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Strojírny Prostějov, a. s.

Beklagter: Odvolací finanční ředitelství

**Vorlagefrage**

Stehen die Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Anwendung einer innerstaatlichen rechtlichen Regelung entgegen, die für den Fall, dass ein Unternehmen, das einem anderen Unternehmen Arbeitnehmer überlässt (überlassendes Unternehmen), seinen Sitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat, dem Unternehmen, das die Arbeitnehmer in Anspruch nimmt, die Verpflichtung auferlegt, für die entsprechenden Arbeitnehmer Lohnsteuer einzubehalten und an den Staatshaushalt abzuführen, während diese Verpflichtung dem überlassenden Unternehmen obliegt, sofern es seinen Sitz im Gebiet der Tschechischen Republik hat?

**Klage, eingereicht am 4. Februar 2013 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-60/13)

(2013/C 141/19)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und L. Flynn)

Beklagte: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 8 des Beschlusses 2000/597/EG (<sup>1</sup>) und die Art. 2, 6, 9, 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1150/2000 (<sup>2</sup>) verstoßen hat, indem es sich geweigert hat, den Betrag von 20 061 462,11 GBP im Zusammenhang mit Abgaben auf die Einfuhren frischen Knoblauchs, für die fehlerhafte verbindliche Zolltarifauskünfte erstellt waren, bereitzustellen;

— dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission macht mit ihrer Klage geltend, die Behörden des Vereinigten Königreichs hätten eine Einbuße traditioneller Eigenmittel verursacht, indem sie ohne die erforderliche Sorgfalt verbindliche Zolltarifauskünfte ausgestellt hätten, nach denen Einfuhren von frischem Knoblauch außerhalb der Quoten erlaubt gewesen seien. Nach Ansicht der Kommission muss bei einem Fehlverhalten der Verwaltung und entsprechender Nichtfeststellung der Eigenmittel der entsprechende Betrag der verlorenen Eigenmittel der Europäischen Union gutgeschrieben werden. Daher hätten die Behörden des Vereinigten Königreichs der Kommission den Gesamtbetrag der betreffenden Zölle in Höhe von veranschlagten 20 061 462,11 GBP zuzüglich Verzugszinsen nach Art. 11 der Verordnung Nr. 1150/2000 zur Verfügung stellen müssen.

(<sup>1</sup>) Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 42).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 7. Februar 2013 — Alba Forni/Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca**

(Rechtssache C-61/13)

(2013/C 141/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Napoli

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Alba Forni

Beklagter: Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca